

von der Staatskasse anheim gefallen ist, die Forderung nicht unzulänglich stellen wollte. Im Laufe der seit Anfertigung jenes Entwurfs verflossenen 1½ Jahre hat sich aber gezeigt, daß nahe an 10,000 Thlr. weggefallen sind, daher man denn mit höchster Wahrscheinlichkeit den Schluß ziehen darf, es werde die Summe von 149,859 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. auf die drei Bewilligungs-Jahre ausreichen; indem darauf gerechnet wird, daß das mindere Erforderniß im letzten Jahre das decken muß, was etwa in den zwei ersten sich an Mehrbedarf gezeigt hätte. — Diefserhalb spricht die unterzeichnete Deputation sich dafür aus, auch nur

50,953 Thlr. 7 Gr. 7 Pf. aufs Jahr 1834.

49,953 = 7 = 7 = = 1835.

48,953 = 7 = 7 = = 1836.

gleich der 2. Kammer zu bewilligen. — Am Schluß des jenseitigen Berichts findet sich noch der Antrag: die Erwartung in der Schrift auszusprechen, „daß jeder transitorische Zuschuß mit dem Abgange oder dem angemessenen Vorrücken der Empfänger in Wegfall kommen möge, damit die temporäre Verpflegung baldmöglichst aus dem Budget entfernt werde.“ — Zwar hat die 2. Kammer einen besondern Entschluß darüber ins Protocoll nicht niedergelegt, doch steht wohl nicht zu bezweifeln, daß sie eine derartige Erklärung, wie schon Eingang dieses Berichts in Vorschlag gekommen, in der Schrift gut heißen werde, indem allein unter solcher Voraussetzung die von den Kammern bewilligten Personal-Stats ihre Geltung erhalten.

Man tritt hierin dem Gutachten der Deputation in allen Punkten einstimmig bei.

Ferner spricht sich die Deputation bei dieser Post noch dahin aus:

Endlich dürfte es auch bei diesem Departement nützlich, ja nothwendig sein, gewisse wegen Analogie der Gegenstände in Verbindung stehende Positionen, in Beziehung auf die Verwendung der bewilligten Summen, zu vereinen. Hier sind es die Positionen XLII. und XLVIII. das Kriegsministerium mit dem Kriegszahlamt, und nach den jenseitigen Protocollen Seite 609. die Positionen LI. LIII. und LVI. oder das, was zur Verpflegung der Armee, zur Ergänzung derselben und zum Zusammenziehen der Truppen bestimmt ist. — Von letztern zerfällt jedoch die LI. Position in zwei Hauptabtheilungen, 1) Tractament, Löhnung, Unterhaltungsgeld ic., im Belange von 521,101 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. 2) Natural-Verpflegung, im Belange von 180,500 Thlr. und es hat die 2. Kammer S. 579. der jenseitigen Protocolle, die durch niedrige Getreidepreise an letztem Postulate erlangten Ersparnisse zu Vermehrung der Magazinvorräthe verwenden zu lassen, beschlossen. Demnach würde zweimal über einen Gegenstand disponirt werden, insofern man die Position LI. in ihrem ganzen Umfange mit denen zwei andern Positionen vereinigte und es erlaubt sich die Deputation folgende Fragestellung in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen: „Ist die hohe Kammer gemeint, die Positionen XLII. und XLVIII., so wie die Positionen LI. 1., mit LIII. und LIV. zusammenzuziehen?“ als welches anzurathen die Deputation sich gedrungen fühlt.

In Bezug auf die von der Deputation angerathene Verbindung der Positionen LI. 1. LIII. und LIV. fühlt sich v. Carlowitz veranlaßt, darauf anzutragen: „die Post LIV., welche den Fonds zur Zusammenziehung der Truppen bildet, als eine gesonderte bestehen zu lassen.“ Er bemerkt noch: Man zieht nämlich Posten doch nur wegen ihres analogen Zwecks und ihrer analogen Wichtigkeit zusammen; Beides aber ist hier nicht vorhanden. Auch halte ich es für bedenklich, durch die Zusammenziehung gewissermaßen Veranlassung dazu zu geben, daß das,

was etwa von Löhnungsgebühren erspart wird, zur Verlängerung der Cantonnements verwendet werde.

Staatsminister v. Sezschwiz: Gerade hier liegen nicht nur verwandte, sondern ganz identische Posten vor, da der Aufwand der Zusammenziehung eben durch vermehrte Löhnung und Brodzuschuß entsteht. Daß man den Cantonnirungsaufwand gesondert hat, ist nur geschehen, um dadurch bei eintretender größerer Präsenzhaltung außer der Zusammenziehung bei dieser Ersparnisse bewirken zu können, ja, wie dieß 1830 und 1831 der Fall war, sie fast ganz auszusuchen.

Prinz Johann: Ich pflichte dem Hrn. Kriegsminister vollkommen bei, da das, was an dem präsenten Etat erspart wird, recht wohl für die Cantonnirungen verwendet werden kann und umgekehrt. Ueberhaupt muß man die Cantonnirungen nicht zu sehr beschränken, da von ihnen zum großen Theile der militärische Geist der Armee abhängt und man eher weniger, als mehr thut, wie die Bundespflicht erheischt. Das Anführen der in den Jahren 1830 und 1831 stattfindenden moralischen und physischen Cholera erscheint hier ganz passend.

Secretair Harß: Ich kann eine Verlängerung der Cantonnirungen und wäre es auch ohne Nachtheil der Kasse, nicht wünschen, da, wie schon neulich bemerkt worden, darin eine enorme Last für die betroffene Gegend liegt. Eben deshalb muß ich mich für den Antrag des Hrn. v. Carlowitz erklären, indem eine Vereinigung der verschiedenen Posten eine gleichsam im Voraus ertheilte Genehmigung sein würde, mehr als 15,000 Thlr. auf die Cantonnements zu verwenden, wenn der Mehrbedarf nur anders erspart wäre.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich schließe mich dem v. Carlowitzischen Antrage ebenfalls an, indem die größere Freiheit, die, wie ich wohl fühle, dem Ministerio angenehm sein muß, doch bei der denkbaren Vorliebe für einen oder den andern Gegenstand — z. B. für schönere Ausstattung der Truppen — bedenklich werden kann.

Mit der Verbindung der Positionen unter XLII. und XLVIII., so wie der unter LI. 1. und LIII. ist man einstimmig einverstanden, dagegen aber, mit den beiden letzteren Positionen auch die unter LIV. zu verbinden, erklären sich 16 gegen 14 Stimmen.

Es schließt sich hiermit die Berathung über das Budget des Kriegsministeriums und man beginnt nun die Berathung über das Ausgabebudget in Bezug auf das unter C. erwähnte Departement des Innern (s. d. Verhandl. d. 2. Kammer Nr. 330. d. Bl. S. 3275.).

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Ich habe, ehe wir zur Berathung der vorliegenden Abtheilung des Budgets schreiten, nur wenige Vorbemerkungen zu machen. In dieselbe fallen gerade die meisten Reformen der Regierungsbehörden, welche im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode zur Ausführung zu bringen sind. Es folgt daraus von selbst, daß in dieser Beziehung der Deputation häufig gar keine Erfahrungssätze vorlagen, nach welchen sie die Postulate zu beurtheilen vermochte. Viele derselben mußte man als Berechnungsposten ansehen, über welche der Rechenschaftsbericht erst das Urtheil an die Hand ge-